



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Mohn Media Mohndruck GmbH
 Carl-Bertelsmann-Straße 161 M
 33311 Gütersloh

09. Januar 2018

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
 700-53.0007/17/1.2.3.2
 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
 Telefon 05231 71-0
 Fax 05231 71-1679

Nachtrag zum Genehmigungsbescheid

vom 04.04.2017, Aktenzeichen 700-53.0007/17/1.2.3.2 „Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken als Nebeneinrichtung zu den Gasturbinen“

Auf der Grundlage der in dem oben genannten Genehmigungsbescheid aufgeführten Rechtsgrundlagen und mit Hinweis § 12 Absatz 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* werden zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen aufgenommen:

I. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung zur Feststellung des Ausgangszustands für den Boden und das Grundwasser (AZB)

Auflagen

1. Der Ausgangszustandsbericht der Wessling GmbH, Projekt- Nr.: CAL-14-0587, vom 20.12.2017 ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Für den nachfolgend aufgeführten in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoff und den zugehörigen Untersuchungsparameter

Tabelle 1 **Tabelle zu 2.**

Stoff	Parameter	Bestimmungsgrenze
Zeppelin Langzeitkühlmittel 33/67	Glykol	0,5 mg/l im 2:1 Eluat

wird der Ausgangszustand für die Matrix Boden unter Hinweis auf den Erlass des MKULNV, Aktenzeichen IV-4 549, vom 23.09.2014 zur Null-Hypothese sowie den Ausführungen im AZB, Seite 24, Nr.

Leopoldstr. 15
 32756 Detmold
 Telefon 05231 71-0
 Fax 05231 71-1295
 poststelle@brdt.nrw.de
 www.brdt.nrw.de
 (auch zur rechtsverbindlichen E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
 Hinweise im Internet
 Servicezeiten: 8:30 – 12:00
 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
 Helaba
 IBAN DE59300500000001683515
 BIC WELADED3333

8.1 auf den Wert Null (d.h. die Bestimmungsgrenze der oben aufgeführten Untersuchungsmethode) festgelegt.

Nebenbestimmung zum Schutz von Boden und Grundwasser

(siehe auch Fortschreibung AZB Nr. 4 "Monitoring")

1. Sofern bei einem Schadensfall relevante gefährliche Stoffe trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt seien können, ist durch einen Sachverständigen durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind.

Festgestellte Verschmutzungen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, umgehend mitzuteilen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Detaillierung bzw. zur Beseitigung von Schäden sind mit mir abzustimmen.

2. Zur Überwachung des Grundwassers ist vom Anlagenbetreiber alle drei Jahre eine Untersuchung an den Messstellen (Lage vergl. Plan AZB, Anhang 1.4) GWM 10 (Anstrom) sowie GWM B4, GWM BB8, Br. 12 und GWM 11 (Seitenstrom / Abstrom) anhand der nachfolgend aufgeführten Parameter und Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Tabelle 2 Grundwassermonitoring

Stoffgruppe	Untersuchungsparameter	Methode
Vor Ort Parameter	pH-Wert	DIN 38404 C 5
Vor Ort Parameter	Elektrische Leitfähigkeit	DIN EN 27888
Vor Ort Parameter	Sauerstoffgehalt	DIN EN 25814
Vor Ort Parameter	Wasser-Temperatur	DIN 28404 C4
Vor Ort Parameter	Redox-Potential	DIN 28404-C6
Elemente	Natrium	DIN EN ISO 11885 / DIN EN ISO 17292-2
Anionen	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1/-2
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	KW-Index (C10 – C40)	DIN EN ISO 9377-2
Stickstoffparameter	Nitrat	DIN EN ISO 10304-1/-2
Stickstoffparameter	Nitrat	DIN EN ISO 10304-1/-2
Stickstoffparameter	Ammonium	DIN 38406 E5-1
Glykole	Ethylenglykol	Direktbestimmung mittels GC-MS nach Flüssigflüssig Extraktion (Methodenbeschreibung vergleiche Ausgangszustandsbericht Wessling GmbH vom 20.12.2017, Anlage 9).

Mit den Untersuchungen ist im Mai 2018 zu beginnen. Die Ergebnisse sind in einen Kurzbericht darzustellen.

Bei einer von Ihnen gewünschten zeitlichen Anpassung der Untersuchungen an das Monitoringprogramm „Rotationsdruckanlage“ wäre eine erste gemeinsame Messreihe dann für Mai 2020 zu veranlassen und anschließend im dreijährigen Rhythmus fortzuführen.

3. Die Grundwasserfließrichtung im Bereich des Heizkraftwerkes ist alle drei Jahre durch Wasserstandsmessungen in den unter Auflage 4 aufgeführten Messstellen und Konstruktion eines Grundwassergleichenplans zu bestimmen.
4. Die Grundwasserfördermenge aus den Betriebsbrunnen Br. 12 der Mohn Media Mohndruck GmbH ist regelmäßig zu ermitteln und aufzuzeichnen.
5. Signifikante Änderungen der Förderung bzw. der Fließrichtung erfordern eine Überprüfung des Grundwassermonitorings und sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, mit einem Vorschlag zur Anpassung der Überwachung (gegebenenfalls Installation neuer Messstellen) mitzuteilen.
6. Die Untersuchungsberichte, die Probennahmeprotokolle, die Grundwassergleichenpläne und die Förderdaten zu Br. 12 sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, regelmäßig jeweils im Anschluss an die Messreihen unaufgefordert vorzulegen.
7. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, behält sich vor, eine Anpassung / Ausweitung der Überwachung zu fordern.

II. Begründung

Die Mohn Media Mohndruck GmbH betreibt am Standort Carl-Bertelsmann-Straße 161M, in 33311 Gütersloh, eine Anlage nach Anhang I, Ziffer 1.1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich nach § 2 Absatz 2 ZustVU um eine sogenannte Zaunanlage für welche die Bezirksregierung zuständige Umwelt- und Bodenschutzbehörde ist.

Für die wesentliche Änderung der Anlage durch die Errichtung und dem Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 3,7 MW (Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als Nebeneinrichtung zu den bereits vorhandenen Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 103,3 MW, davon 69,90 MW max. gleichzeitig genutzt (Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Datum vom 04.04.2017, Aktenzeichen 700-53.0007/17/1.2.3.2, die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass ein Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) für die Anlage vorgelegt und gegengezeichnet werden muss.

Gegen den mit Datum vom 18. und 20.12.2017 zur Verfügung gestellten Ausgangszustandsbericht der Wessling GmbH (Projekt-Nr.: CAL-14-0587) vom 20.12.2017 bestehen **keine Bedenken**.

Mit Vorlage, Prüfung und Gegenzeichnung des AZB ist die im Bescheid vom 04.04.2017, Aktenzeichen 700-53.0007/17/1.2.3.2, unter Nebenbestimmung B) aufgeführte Bedingung erfüllt. Mit dem Anlagenbetrieb kann begonnen werden.

Unter Hinweis auf den im Genehmigungsbescheid vom 04.04.2017, Aktenzeichen 700-53.0007/17/1.2.3.2, unter Nebenbestimmung C) aufgeführten Vorbehalt werden die genannten ergänzenden Auflagen und Hinweise für erforderlich erachtet.

Zur Feststellung des Ausgangszustandes für den Boden und das Grundwasser in Bezug auf die in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe werden die **Auflagen 1 und 2** für erforderlich erachtet.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV werden die **Auflagen 3 bis 9** für erforderlich erachtet.

III. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens wurden bereits mit der Ursprungsgenehmigung vom 04.04.2017 erhoben; weitere Gebühren sind nicht angefallen.

IV. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

Anhang

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	Beschreibung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).